

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 183 vom 24. Juli 2020**

BE Obergericht, 2020-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_183](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_183)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 183 du 24 juillet 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 183 del 24 luglio 2020

## **Regeste**

Einstellung Strafverfahren wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 7. April 2020 stellte die Regionale Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Jugendanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung ein. Dagegen erhob die Straf- und Zivilklägerin D.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 24. April 2020 Beschwerde. Mit Stellungnahmen vom 4. Juni 2020 bzw. vom 23. Juni 2020 beantragten die Leitung der Jugendanwaltschaft bzw. der Beschuldigte die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Beschwerdeführerin replizierte am 15. Juli 2020.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 39 Abs. 1 der Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1] i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. a und Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO, SR 311], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 JStPO i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Geschädigten ineinander verhakt, worauf er und Frau D.\_\_\_\_\_ seitwärts zur Bergseite hingefallen seien. Es treffe nicht zu, dass er von hinten herkommend in die Geschädigte hineingefahren sei. Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ gab am 07.03.2019 gegenüber der Polizei sowie am 27.11.2019 gegenüber der Jugendanwaltschaft zu Protokoll, dass sie in eher engen Bogen die Piste runtergefahren sei, als A.\_\_\_\_\_ von oben herkommend von hinten in sie reingefahren sei und sie damit zum Sturz brachte. Sie sei zuvor bei der Bergstation „G.\_\_\_\_\_“ losgefahren und während ca. 7 Minuten in direkter Fahrt unterwegs gewesen, als sie in einem Abstand von ca. 10m an einer Gruppe Jugendlicher, die gerade losfahren, vorbeigefahren sei. Ca. 40m weiter unten sei dann der Zusammenstoss mit A.\_\_\_\_\_ erfolgt, der von hinten in sie reingefahren sei. Übereinstimmend mit dem beschuldigten Jugendlichen hingegen sagte D.\_\_\_\_\_ auf der Jugendanwaltschaft am 27.11.2019 auch aus, dass sich ihre Skis mit denjenigen von A.\_\_\_\_\_ „wie eine Gabel

verhakt“ hätten und der Zusammenstoss „Kopf-zu-Kopf“ erfolgt sei. Die knapp 15-jährige Schülerin I. \_\_\_\_\_ wurde am 02.04.2019 durch die Kantonspolizei Jura befragt [...]. I. \_\_\_\_\_ sass zum Zeitpunkt der Kollision auf dem Sessellift, sah auf den fraglichen Pistenabschnitt hinunter und konnte die Kollision teilweise beobachten. Sowohl bei ihrer polizeilichen Befragung als auch anlässlich ihrer Einvernahme als Zeugin auf der Jugendanwaltschaft vom 27.11.2019 stützte sie die Aussage der Geschädigten, wonach A. \_\_\_\_\_ von hinten in Frau D. \_\_\_\_\_ gefahren sei. Darüber hinaus vermochte die Zeugin aber keine genaueren Angaben zum Unfallhergang oder zum Fahrverhalten der Beteiligten zu machen. I. \_\_\_\_\_ konnte beispielsweise nicht sagen, aus welcher Richtung die Person gekommen war, welche mit der Geschädigten zusammensties. Am 27.11.2019 befragte der zuständige Jugendanwalt zudem mit K. \_\_\_\_\_ noch den Gruppenleiter, der am nächsten bei A. \_\_\_\_\_ fuhr, sowie einen ehemaligen Klassenkameraden, J. \_\_\_\_\_, der direkt hinter dem Beschuldigten fuhr, als Zeugen. K. \_\_\_\_\_ sagte aus, dass er den eigentlichen Zusammenprall nicht wahrnehmen können, da er sich in diesem Zeitpunkt oberhalb einer Kuppe befunden habe. Er habe A. \_\_\_\_\_ als ersten der Gruppe starten lassen, da sich dieser erfahrungsgemäss als zuverlässigen Fahrer gezeigt und die Abfahrtsstrecke gekannt habe. K. \_\_\_\_\_ bestätigte, dass die Ski der beiden Verunfallten ineinander verhakt gewesen seien und dass er die Unfallbeteiligten noch einige Meter weiter rutschen sehen. J. \_\_\_\_\_ schilderte den Zusammenprall so, dass A. \_\_\_\_\_ eine Rechts- und D. \_\_\_\_\_ eine Linkskurve (vom Pistenanfang oben her gesehen) hätten machen wollen. A. \_\_\_\_\_ habe ober- oder unterhalb von D. \_\_\_\_\_ durchfahren wollen, da er aber nicht mehr ausweichen können, sei es zu einem frontalen Zusammenstoss gekommen. Insgesamt betrachtet, lässt sich auch nach dem [...] Beweisverfahren nicht eindeutig feststellen, welches Fahrverhalten nun zur Kollision zwischen D. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ geführt hat. In der Tendenz geht die Mehrheit der Darstellungen dahin, dass die beiden jeweils in eigenen, mehr oder weniger parallelen Bogen gefahren sind und es dann zu einem frontalen Zusammenstoss kam. Diese Version findet sich sogar in den Aussagen der Privatklägerin, indem sie den Zusammenprall als „Kopf-zu-Kopf“ bezeichnet. Für die andere Version, dass A. \_\_\_\_\_ im Rahmen eines Überholmanövers zu wenig Abstand gewahrt habe und dabei von hinten in D. \_\_\_\_\_ reingefahren sei, finden sich weniger Anhaltspunkte. So sagte D. \_\_\_\_\_ am 07.03.2019 gegenüber der Polizei aus, dass sie glaube, dass die andere Person etwas hinter ihr gewesen sei als es zur Kollision gekommen sei. Am 27.11.2019 schilderte sie es hingegen so, dass sie etwas oberhalb oder auf gleicher Höhe gewesen sei, als sie gesehen habe, wie sich die Jugendlichen der Gruppe verteilt hätten. Da A. \_\_\_\_\_ gemäss eigener Aussage wie auch gemäss derjenigen von K. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ als erster seiner Gruppe losgefahren ist, müsste er bei dieser Ausgangslage einen gewissen Vorsprung gegenüber D. \_\_\_\_\_ gehabt haben oder sich auf gleicher Höhe mit ihr befunden haben. Hierbei scheint es eher wenig plausibel, dass A. \_\_\_\_\_ von hinten bzw. von oberhalb in D. \_\_\_\_\_ rein-

#### **E. 4**

gefahren ist. Zusammenfassend liegen zu wenige Anhaltspunkte dafür vor, dass A. \_\_\_\_\_ von hinten herkommend in D. \_\_\_\_\_ hineingefahren ist. [Es] spricht einiges dafür, dass sich die beiden Skifahrer im Rahmen eines separaten, mehr oder weniger parallelen Slalomfahrens zu spät gesehen haben und dann frontal kollidiert sind. Entsprechend lässt sich auch keine Sorgfaltspflicht ausmachen, welche A. \_\_\_\_\_ mit seinem Verhalten hätte verletzen können. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger

einfacher Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB setzt u.a. die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, die dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern, voraus. Im Skisport sind solche Sorgfaltspflichten primär in den FIS-Regeln zu finden. Aufgrund der Beweislage ist erstellt, dass die Kollision frontal stattfand und A. \_\_\_\_\_ somit vor dem Zusammenstoss eher nicht hinter D. \_\_\_\_\_ hergefahren war. Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die FIS-Regeln Nr. 3 (Rücksicht bei der Wahl der Fahrspur auf Voranfahrende) und Nr. 4 (Rücksicht auf Voranfahrende beim Überholen) vom beschuldigten Jugendlichen missachtet worden sind. Den Aussagen der Privatklägerin wie auch den Zeugen lassen sich zudem keine Hinweise darauf entnehmen, dass A. \_\_\_\_\_ rücksichtslos, mit übersetzter Geschwindigkeit und/oder nicht seinem Fahrkönnen angepasst gefahren ist. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass bei der vorliegenden Beweislage zu wenig Anhaltspunkte bestehen, wonach sich A. \_\_\_\_\_ sorgfaltswidrig verhalten hat, weshalb das Verfahren wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung einzustellen ist [...].

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a-e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden kann. Von einer Anklage ist abzusehen, wenn nach der gesamten Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass eine Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_248/2011 vom 29. November 2011 E. 2.5). Das heisst nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessenspielraum zu (Urteile des Bundesgerichts 1B\_687/2011 und 689/2011 vom 27. März 2012 E. 4.1.1, 1B\_122/2012 vom 12. April 2012 E. 5). Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen. Die Beantwortung der Frage, ob ein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO e contrario), setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 139 vom 9. Januar 2013). Sind nach Ausschöpfung aller sachdienlichen Beweismöglichkeiten die Zweifel von solchem Gewicht, dass eine Verurteilung des Beschuldigten nach den praktischen Erfahrungen als nicht mehr wahrscheinlich gehalten werden kann, so hat die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 404 vom 29. Januar 2018 E. 4.1). Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 125 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311]).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerdeschrift sinngemäss eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Sie führt namentlich aus, dass sich der Unfallhergang anders abgespielt habe, als dies von der Jugendanwaltschaft angenommen worden sei. Sie sei vor der Kollision etwas unterhalb des Beschuldigten gefahren und dieser sei in der Folge von hinten in sie hineingefahren. Dies habe sie mehrfach so zu Protokoll gegeben.

Ausserdem gab die Beschwerdeführerin an, dass der Beschuldigte zu schnell gefahren sei und die Kontrolle über seine Ski verloren habe. Ferner zweifelte die Beschwerdeführerin an, dass ihre Aussagen sowie die Zeugenaussage von I. \_\_\_\_\_ berücksichtigt worden seien.

#### **E. 4.3**

Die Leitung der Jugendanwaltschaft macht in ihrer Stellungnahme geltend, es liege keine Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Beschuldigten vor. Er habe weder die FIS-Regeln verletzt noch sich rücksichtslos verhalten oder sei mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren. Eine Bestrafung wegen einfacher Körperverletzung falle ausser Betracht. Es könne weder von einer unrichtigen Sachverhaltsermittlung noch von einem sorgfaltswidrigen Verhalten ausgegangen werden.

#### **E. 4.4**

Der Beschuldigte argumentiert wie folgt: Dass er von hinten in die Beschwerdeführerin gefahren sei, werde lediglich von dieser selbst sowie von I. \_\_\_\_\_ behauptet. Hinsichtlich dieser Behauptung der Beschwerdeführerin sei festzuhalten, dass sie im Widerspruch zu ihren eigenen Aussagen stehe. Anlässlich der Einvernahme vom 27. November 2019 habe sie auf Nachfrage hin ausgesagt, die Kollision sei frontal erfolgt. Was die Aussagen von I. \_\_\_\_\_ betreffe, sei festzuhalten, dass diesen kein hoher Beweiswert zukomme. Sie habe sich im Unfallzeitpunkt auf dem Sessellift aufgehalten und sich mit Mitschülern unterhalten. Die Aussagen des Beschuldigten zum Unfallhergang seien stringent und würden mit den Aussagen von J. \_\_\_\_\_ übereinstimmen, welcher im Unfallzeitpunkt hinter dem Beschuldigten gefahren sei. Die Jugendanwaltschaft habe richtig erkannt, dass aufgrund der Beweislage davon auszugehen sei, dass sich die Parteien beim mehr oder weniger parallelen Slalomfahren zu spät gesehen hätten und frontal kollidiert seien. Eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten sei nicht ersichtlich.

#### **E. 4.5**

In ihrer Replik ergänzt die Beschwerdeführerin: [...] Mon témoignage reste le même, je ne vois pas l'intérêt de mentir. Je n'ai pas pu mettre de visage sur le fautif A. \_\_\_\_\_, ni sur le moniteur enseignant ou accompagnant. Ont-ils quelque chose à cacher? Je n'ai jamais été confrontée à eux. Je n'ai jamais reçu d'appel téléphonique ou de lettre d'excuses. Quelle belle image de l'école démontre le moniteur enseignant où l'accompagnant! Je souhaite maintenant connaître le nom de l'école de cet élève. La direction de l'école est-elle informée de cette situation? Comme c'est un accident professionnel et étant d'autant plus syndiquée, j'aurais pensé qu'un avocat m'aurait défendue. La bonne foi ne paie pas! L'expérience me montre que j'aurais dû demander des dommages civils et prendre un avocat tout de suite. Ne parlant pas l'allemand et ne comprenant pas les termes juridiques, seule une personne de loi aurait pu me défendre. [...]

#### **E. 4.6**

Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig. Auf deren Begründung kann verwiesen werden (vorne E. 3). Die Beschwerdekammer schliesst sich dieser

#### **E. 4.7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (siehe Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 33 des Dekrets betreffend die

Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [VKD; BSG 161.12]). Der Beschuldigte hat des

### **E. 5**

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

### **E. 6**

an. Die Jugendanwaltschaft untersuchte den Vorfall lege artis und kam gesetzeskonform zum Schluss, dass eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen ist. Sie hat richtig erkannt, dass wenn sich – wie vorliegend – gegensätzliche Aussagen gegenüberstehen, auf eine Anklageerhebung verzichtet werden kann, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2.2 m.w.H.). Es ist unbestritten, dass es zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschuldigten zu einer (für die Beschwerdeführerin einigermaßen schwerwiegenden) Kollision auf der Skipiste kam. Während sich aber die Version der Beschwerdeführerin bloss von einer das Geschehen teilweise aus der Ferne beobachtenden und mit der Beschwerdeführerin bekannten Zeugin wenig detailliert bestätigen liess (EV I. \_\_\_\_\_ vom 2. April 2019: J'étais sur le télésiège. [...] Connaissez-vous les personnes impliquées dans l'accident de ski? Je connais uniquement Mme D. \_\_\_\_\_. [...] Pourquoi pensez-vous que cet accident de ski a eu lieu? Je ne sais pas. [...] Qui selon vous est fautif dans cet accident? Je ne sais pas.), wurde der vom Beschuldigten geschilderte Geschehensablauf vom sich nahe des Unfallortes aufhaltenden J. \_\_\_\_\_ (ehemaliger Klassenkamerad; EV vom 27. November 2019, insb. Z. 46-52, 64 und 74-78) detailliert und klar bestätigt. Auch die Aussagen von K. \_\_\_\_\_ stützen eher («miteinander verhakt»), wenn auch nicht zwingend, die Version des Beschuldigten (Skilagerleiter; EV vom 27. November 2019, Z. 75-77: Sie waren miteinander verhakt und sind seitlich umgefallen. Sie sind noch etwas gerutscht, aber sie sind nicht weit voneinander weggespickt.; einschränkend: Z. 71-73 und 80 f.; siehe aber auch Z. 84-88). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin setzte sich die Jugendanwaltschaft einlässlich mit den Partei- und Zeugeneinvernahmen auseinander. Des Weiteren wurde die Beschwerdeführerin postalisch auf die Einvernahme des Beschuldigten vom 22. Oktober 2019 hingewiesen; sie ist jedoch nicht erschienen, obwohl sie ihn in diesem Rahmen mit ihren Fragen hätte konfrontieren können (vgl. EV Beschuldiger vom 22. Oktober 2019, Z. 15 f.). Weitere mögliche Beweisergebnisse durch die Fortführung des Strafverfahrens sind nicht ersichtlich. Gestützt darauf erscheinen die stringenten Aussagen des Beschuldigten glaubhafter als diejenigen der Beschwerdeführerin. Die Jugendanwaltschaft kam unter Berücksichtigung der detaillierten Einvernahmen beider Beteiligten sowie mehrerer Zeugen korrekt zum Ergebnis, dass es keineswegs erstellt ist, dass der Beschuldigte von hinten in die Beschwerdeführerin hineingefahren wäre (siehe auch EV Beschwerdeführerin vom 7. März 2019: Ich denke, die andere Person war etwas hinter mir, als es zum Zusammenstoss kam. [...] Aus meiner Sicht ist die Person Schuld, welche die Gruppe geleitet hat, das Kind kann wahrscheinlich nicht viel dafür.). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschuldigte kurz vor dem Zusammenstoss ziemlich parallel zur Beschwerdeführerin auf der H. \_\_\_\_\_-Piste

gefahren war, bevor es zu einer mehr oder weniger frontalen Kollision kam (vgl. EV Beschuldigte vom 12. Juni 2019, Z. 69: Wir haben einander zu spät gesehen.; siehe auch EV Beschuldigte vom 22. Oktober 2019, Z. 88: Ich habe eher kleine Schwünge gemacht und bin eher langsam gefahren.). J. \_\_\_\_\_, der beim Vorfall direkt hinter Letzterem fuhr, bestätigte diesen Ablauf: Kurz vor dem Ereignis hätten die Beschwerdeführerin eine Linkskurve (von der Bergstation «G. \_\_\_\_\_» aus gesehen) und der Beschuldigte eine Rechtskurve machen wollen, entsprechend sei es zu einem fronta-

## **E. 7**

len Zusammenstoss gekommen (EV J. \_\_\_\_\_ vom 27. November 2019, Z. 74- 78 und Z. 90-95). Gestützt wird diese Version schliesslich auch von der folgenden Aussage der Beschwerdeführerin: Ja, wir sind frontal ineinander gefahren. „Kopf-zu-Kopf“. (EV Beschwerdeführerin vom 27. November 2019, Z. 117; siehe auch Präzisierung in Z. 144-146). Die neuerliche Behauptung in der Beschwerdeschrift, der Beschuldigte sei von hinten in die Beschwerdeführerin hineingefahren, konnte wie erwähnt einzig von I. \_\_\_\_\_ gestützt werden. Diese sass zum Tatzeitpunkt jedoch auf dem Sessellift und beobachtete die Kollision, während sie sich mit ihren Mitschülern unterhielt (vgl. EV vom 27. November 2019, Z. 92). I. \_\_\_\_\_ war vor ihrer Aussage zudem rund drei Mal von der Beschwerdeführerin kontaktiert worden (EV I. \_\_\_\_\_ vom 2. April 2019, letzte Frage). Zudem sind sie zusammen zur Einvernahme bei der Jugendanwaltschaft gefahren (EV I. \_\_\_\_\_ vom 27. November 2019, Z. 102 f.). Ausser der Aussage, dass der Beschuldigte von hinten in die Beschwerdeführerin gefahren sei, konnte sie keine genauen und glaubhaften Angaben zum Unfallhergang machen und auch nicht ausführen, aus welcher Richtung der Beschuldigte vor dem Vorfall gekommen war (EV I. \_\_\_\_\_ vom 27. November 2019, Z. 71- 75). Überdies ist generell feststellbar, dass I. \_\_\_\_\_ bei der zweiten Einvernahme eher unklar und unsicher aussagte (vgl. Z. 54 f. und 61). Vor diesem Hintergrund lässt sich keine Sorgfaltspflichtverletzung seitens des Beschuldigten nachweisen. Er hat weder die im Skisport geltenden FIS-Regeln verletzt noch hat er sich rücksichtslos verhalten oder ist mit übersetzter Geschwindigkeit gefahren. An dieser Schlussfolgerung ändert freilich nichts, dass die Beschwerdeführerin es gerne mag, wenn man sie beim Skifahren nicht stört (EV Beschwerdeführerin vom 27. November 2019, Z. 74 f.), und dass sie die Ansicht vertritt, die Gruppe um den Beschuldigten sei wie «Sonnenstrahlen» gefahren und sie hätten nicht einmal geschaut, bevor sie losgefahren seien, was eben zu Unfällen führe (EV Beschwerdeführerin vom 27. November 2019, Z. 97 f.). Soweit die Beschwerdeführerin im Übrigen den Namen der Schule des Beschuldigten wissen will und sich fragt, ob diese über den Vorfall informiert ist, bleibt festzuhalten, dass diese Umstände erstens nicht Prozessgegenstand sind und dass es zweitens nicht die Aufgabe der Beschwerdekammer ist, der Beschwerdeführerin hierzu Informationen zu beschaffen. Die Kammer hat einzig den rechtserheblichen Sachverhalt und die rechtlichen Folgerungen der Jugendanwaltschaft zu überprüfen. Dass die Beschwerdeführerin nicht anwaltlich vertreten war bzw. ist, vermag ebenso nichts am Ausgang des Verfahrens zu ändern. Zusammenfassend ist weder von einer unrichtigen Sachverhaltsermittlung noch von einem sorgfaltswidrigen Verhalten des Beschuldigten auszugehen. Würde der vorliegende Sachverhalt angeklagt und durch ein Sachgericht beurteilt, resultierte mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Freispruch in sämtlichen Punkten.

## **E. 8**

Weiteren Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Da Rechtsanwalt C. \_\_\_\_\_ keine Kosten- note eingereicht und sich dies auch nicht vorbehalten hat, wird die Entschädigung praxisgemäss pauschal auf hier CHF 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Die Entschädigung wird durch den Kanton Bern ausgerichtet.

#### **E. 9**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.